

An den
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-9.000/0029-I/PR3/2018

Wien, am 01. August.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wimmer, Genossinnen und Genossen haben am 4. Juni 2018 unter der Nr. 961/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Ausweitung der Prüfzuständigkeit der Volksanwaltschaft auf ausgelagerte Rechtsträger analog zu jener des Rechnungshofes gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- Ist Ihnen bekannt, dass die VA seit Jahren die fehlende Prüfzuständigkeit bei ausgegliederten Rechtsträgern im Bereich des BMVIT beanstandet?
- Wurde mit Maßnahmen wie der Ausarbeitung eines diesbezüglichen Ministerialentwurfs im ho. Ressort bereits begonnen und wenn "ja", wann wird dieser dem Nationalrat zugeleitet? Wenn "nein", weshalb nicht?
- Werden bzw. wurden andere Maßnahmen diesbezüglich gesetzt und wenn "ja", welche?

Die Volksanwaltschaft wird durch die Art. 148a ff B-VG eingerichtet, die näheren Bestimmungen zu den Ausführungen in den Art. 148a bis i B-VG wird gem. Art 148j B-VG durch das Bundesgesetz über die Volksanwaltschaft getroffen. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Herr Bundeskanzler betraut. Die Zuständigkeiten der Volksanwaltschaft selbst sind in Art 148a Abs. 1 und 2 B-VG geregelt. Mir als Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kommt für eine Änderung der Zuständigkeiten der Volksanwaltschaft in der Bundesverfassung keine Kompetenz zu.

Es steht den Damen und Herren Abgeordneten zum Nationalrat aber frei, jederzeit von Ihrem verfassungsmäßigen Recht Gebrauch zu machen und dem Nationalrat einen Gesetzesvorschlag betreffend eine Änderung des Art. 148a B-VG vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Norbert Hofer

